

Inhalt.

Auszug aus der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze.

XVII. Abschnitt des Wehrgesetzes.

Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes.

	Seite
§ 114. Im Allgemeinen	3
§ 115. Wahl des Dienstes, der Truppe, der Garnison und der Präsenzdienstperiode	4
§ 116. Einbringung der Aufnahmsgesuche	5
§ 117. Nachweise der Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienste	5
§ 118. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung	6
§ 119. Bezeichnung der in Beziehung auf die wissenschaftliche Befähigung den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen gleichgestellten Lehranstalten	8
§ 120. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse ausländischer Unterrichts-Anstalten	13
§ 121. Organisation der Prüfungs-Commissionen	13
§ 122. Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung mittelst Prüfung	14
§ 123. Beschlüsse der Prüfungs-Commission; Wiederholung der Prüfung	17
§ 124. Bezeichnung der zur Aufnahme Einjährig-Freiwilliger berechtigten Truppen; Competenz zur Entscheidung über die Aufnahmsgesuche	18
§ 125. Abweisung der Aspiranten wegen Unzulänglichkeit der Nachweise; Berufung	20
§ 126. Die Assentirung Einjährig-Freiwilliger	20
§ 127. Nichternennung des Aspiranten zum Dienste in der gewählten Waffe oder zum Kriegsdienste überhaupt	24
§ 128. Zuerkennung der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes bei der Stellung und an während eines Krieges Eingereichte. Aenderung in der Wahl des Dienstes	24
§ 129. Bedingte Zusicherung der mit dem Einjährig-Freiwilligendienste verbundenen Begünstigungen an Aspiranten vor Vollendung der hiezu vorgeschriebenen Studien	26
§ 130. Aufschub des einjährigen Präsenzdienstes	27
§ 131. Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten	28
§ 132. Antritt des einjährigen Präsenzdienstes	29
§ 133. Bedingungen für den Antritt des einjährigen Präsenzdienstes in der Genie-Truppe, im Pionnier-, im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente, in der Train-Truppe, endlich als Mediciner, Veterinär oder Pharmaceut	31
§ 134. Der einjährige Präsenzdienst im freitbaren Stande	32
§ 135. Der einjährige Präsenzdienst der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten	33
§ 136. Der einjährig-Freiwilligendienst in den sonstigen Verwaltungsbranchen	34
§ 137. Allgemeine Bestimmungen für den einjährigen Präsenzdienst. Erlöschens dieser Begünstigung	36
§ 138. Uebersetzung in die Reserve (nichtactive Landwehr, beziehungsweise in den heerlaubten Stand der Landwehr); freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes	38
§ 139. Der Einjährig-Freiwilligendienst in der Kriegsmarine	40

Anhang I.

§ 21 des Gesetzes vom 2. October 1882	47
§ 4 des XXXIX. Gesetzartikels vom Jahre 1882	50
§ 22 des Wehrgesetzes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	53
§ 22 des ungarischen Gesetz-Artikels LX	53

Anhang II.

Auszug aus der Vorschrift betreffend die Ablegung der Cadetenprüfung ohne vorhergegangene Absolvierung einer Cadetenschule.

§ 1	57
§ 4	57
§ 6	58
§ 7	58
§ 8	58
§ 9	59
§ 10	60
§ 11	60
§ 12	60
§ 14	61
§ 16	61

Anhang III.

Die Ergänzungs-Prüfung	65
Muster	68

